

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stößen**

## **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 6 Inkrafttreten

### **Anlage 1 - Gebührentarif für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stößen**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAGLSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) der Stadt Stößen vom 26.11.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Stößen werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des beiliegenden Gebührentarifbeschlusses erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stößen vom 26.11.2018 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stöben**

- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
  - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
    - mit Inkrafttreten der Satzung,
    - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stößen**

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

### **§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der derzeit gültigen Fassung (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

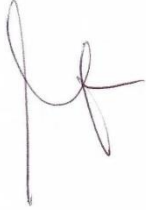
### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stöben

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stöben vom 18.10.2005 außer Kraft:

Stöben, den 27.11.2018



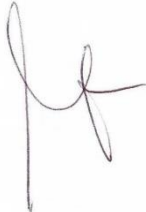
Horst Schubert  
Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 12.12.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stöben, den 12.12.2018



Horst Schubert  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 19.12.2018 im Heimatspiegel.  
Die Sondernutzungsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stöben

### **Anlage 1: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Stöben (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-Grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
<b>I. Anlagen und Einrichtungen</b>						
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5. V.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	Stück	Jahr	50,00 €		
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	110,00 €		
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Woche	11,00 €	28,50 €	
4.	Tribünen und Podeste	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,50 €	16,50 €	
5.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Woche	3,00 €	28,50 €	
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Monat	5,50 €	28,50 €	
7.	Warenauslagen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00 €	28,50 €	
8.	Lagevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	11,00 €	11,00 €	
9.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Ansichtsfläche	Jahr	16,50 €	28,50 €	
10.	Werbeanlagen, die vorübergehend aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg hineinragen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Ansichtsfläche	Tag	1,50 €	11,00 €	

## Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stöben

11.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder a. von weniger als 10 Werbeanlagen b. von 10 bis 50 Werbeanlagen c. bei mehr als 50 Werbeanlagen	Stück jedes weitere Stück	Woche Woche	20,00 € 10,00 €	
12.	Leuchttransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, anbaulichen Anlagen und Gegenständen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	16,50 €	28,50 €
13.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden,  Sonnenschirme, Fahnenmaste	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	16,50 €	28,50 €
14.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	8,00 €	15,00 €
<b>II. Lagerung</b>					
1.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäune, Absperrelemente, Baumschienen und -geräte, Lagerung von Baustoffen, Schutt etc.	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,35 €	23,00 €
2.	Container	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,35 €	11,00 €
3.	Lagerung von nicht unter 2. anfallenden Gegenständen wie Umzugsgut, landwirtschaftliche Produkte etc. für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,35 €	6,00 €
<b>III. Überbauungen u. Aufgrabungen</b>					
1.	Sonnenschutzdächer, Vordächer, Erker,  Verblendmauern	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	3,00 €	5,50 €
2.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite, Baustellenzufahrten	je Zufahrt	Monat	5,50 €	

### Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stöben

3.	Aufgrabungen	je lfd. Meter	Woche	0,50 €		
<b>IV. Werbung und Veranstaltungen</b>						
1.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,35 €	16,50 €	28,50 €
2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge	je Fahrzeug	Tag	23,00 €		
3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnl. Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,50 €		
4.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	9,00 €		
5.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsverbreitung	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 €	11,00 €	
6.	Zur Schau stellen von Tieren	je Veranstaltung	Tag	0,35 €	14,50 €	28,50 €
7.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrseinschränkungen	je Veranstaltung	Tag	5,50 € bis 250,00 €	16,50 €	